



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich an:

GKV-Spitzenverband
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Aufsichtsbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1548

FAX +49 (0) 228 619 - 1872

E-MAIL Carmen.Nolte@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Fr. Nolte

DATUM 10. April 2012

AZ I 1 - 4060.10 - 149/2012
(bei Antwort bitte angeben)

Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich verschiedener Eingaben von Vollstreckungsgerichten und Gerichtsvollziehern bezüglich der Verfahrensweise diverser Krankenkassen bei der Erteilung von Vollstreckungsaufträgen an Gerichtsvollzieher bzw. Vollstreckungsgerichte gem. § 66 Abs. 4 SGB X i.V.m. § 704ff ZPO weisen wir im Anschluss an unser Rundschreiben vom 09. August 2005 (Az.: II1-5551.0-1449/2005) auf Folgendes hin:

1.

Den gesetzlichen Krankenkassen stehen gem. § 66 SGB X grundsätzlich mehrere Vollstreckungsmöglichkeiten zur Verfügung: Neben der Vollstreckung über die Hauptzollämter (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB X i.V.m. § 4 VwVG), der Vollstreckung durch eigenes Vollstreckungs- und Vollziehungspersonal (§ 66 Abs. 1 Satz 3 SGB X) sowie der Vollstreckung über eine andere Krankenkasse oder einen Krankenkassenverband (vgl. § 66 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB X) kann gem. § 66 Abs. 4 SGB X die Vollstreckung aus einem Verwaltungsakt auch in entsprechender Anwendung der ZPO stattfinden.

2.

Wenn sich eine gesetzliche Krankenkasse dafür entscheidet, aus einem Verwaltungsakt in entsprechender Anwendung der ZPO zu vollstrecken, so gelten für die Durchführung der Zwangsvollstreckung die §§ 704ff ZPO (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2007, Az.: I ZB 19/07, Rn. 9). Als Vollstreckungstitel kommt nur der Verwaltungsakt (Leistungsbescheid) selbst in Betracht (BGH, a.a.O.; Roos in: v. Wulffen, SGB X Kommentar, 6. Aufl., § 66, Rn. 17). Eine abgekürzte oder auszugsweise Wiedergabe genügt nicht (BGH, a.a.O.; Roos, a.a.O.). Die Durchführung der Zwangsvollstreckung setzt voraus, dass die vollstreckbare Ausfertigung des Leistungsbescheids (§ 724 ZPO analog) mit einer Vollstreckungsklausel nach § 725 ZPO versehen wird. Bei der Ausfertigung muss es sich um eine richtig wiedergegebene Abschrift der Urschrift handeln, die dazu bestimmt ist, die Urschrift im Rechtsverkehr zu vertreten. Die vollstreckbare Ausfertigung ist stets eine Papierurkunde (BGH, a.a.O.).

Der vom Arbeitgeber einzureichende Beitragsnachweis gem. § 28f Abs. 3 Satz 3 SGB IV gilt für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle. Vollstreckungstitel ist demnach der vom Arbeitgeber eingereichte Beitragsnachweis. Wird der Beitragsnachweis - wie seit dem 01. Januar 2006 nach dem Gesetz allein möglich (§ 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV) - in elektronischer Form eingereicht, so hat die gesetzliche Krankenkasse hiervon eine Ausfertigung in Papierform herzustellen, die für die Vollstreckung mit einer Vollstreckungsklausel versehen ist (BGH, a.a.O., Rn. 10).

Diesen Anforderungen entspricht der von einigen Krankenversicherungsträgern den Gerichtsvollziehern/ Vollstreckungsgerichten vorgelegte Auszug aus dem sog. Heberegister bzw. internen Ausstandsverzeichnis daher nicht.

Auf diese Problematik hat das BVA bereits mit Rundschreiben vom 09. August 2005 (Az.: II1-5551.0-1449/2005) hingewiesen.

3.

Für die Vollstreckung von Säumniszuschlägen (§ 24 SGB IV) ist ein entsprechender Titel erforderlich bzw. müssen diese ausdrücklich im Titel ausgewiesen werden. Sie können nicht gem. § 788 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 ZPO zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beigetrieben werden, da Säumniszuschläge keine Kosten der Zwangsvollstreckung i.S.v. § 788 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 ZPO sind. Kosten der Zwangsvollstreckung sind nur diejenigen Aufwendungen der Parteien, die aus Anlass der Zwangsvollstreckung ent-

stehen (vgl. Zöller, ZPO Kommentar, 27. Aufl., § 788, Rn. 3). Säumniszuschläge entstehen gem. § 24 SGB IV kraft Gesetzes, wenn der Zahlungspflichtige Beiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat. Säumniszuschläge haben zwei Funktionen: Einerseits haben sie eine Druckmittelfunktion, andererseits stellen sie aber auch einen pauschalieren Mindestschadensausgleich dar. Insbesondere im Hinblick auf diese Schadensausgleichsfunktion sind sie mit Verzugszinsen vergleichbar (vgl. Urteil des BSG vom 26. Januar 2005, Az.: B 12 KR 23/03 R), so dass Säumniszuschläge im Zwangsvollstreckungsverfahren nach der ZPO wie Verzugszinsen im Vollstreckungstitel ausgewiesen werden müssen.

4.

Die auf der Ausfertigung des Leistungsbescheids vermerkte Vollstreckungsklausel ist von dem zuständigen Bediensteten zu unterschreiben (BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2007, Az.: I ZB 19/07, Rn. 10).

Zudem sollten die mit Hilfe automatischer Einrichtungen nach § 33 Abs. 5 SGB X erstellten Verwaltungsakte, bei denen auf eine Unterschrift verzichtet wurde, mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden, um ein gewisses Maß an Rechtssicherheit für den Adressaten sicherzustellen.

5.

Des Weiteren ist erforderlich, dass die Krankenkasse nachweist, dass der Bescheid dem Schuldner gem. § 37 SGB X bekannt gegeben wurde. Erst mit Bekanntgabe wird der Verwaltungsakt existent (vgl. Engelmann in: v. Wulffen, SGB X Kommentar, 6. Aufl., § 37 Rn. 3). Die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts liegt vor, wenn die Behörde willentlich dem Adressaten von seinem Inhalt Kenntnis verschafft. Demgegenüber genügen die zufällige Kenntnisnahme des Adressaten vom Inhalt des Verwaltungsakts oder die Mitteilung des Inhalts durch einen dazu nicht befugten Behördenbediensteten oder einen Dritten nicht (vgl. Engelmann, a.a.O.).

Nach dem Wortlaut des § 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X („aus einem Verwaltungsakt kann auch die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung stattfinden“) muss bereits bei Beginn der Zwangsvollstreckung der Verwaltungsakt bestehen, d.h. bekannt gemacht worden sein. Folglich kann die Bekanntgabe nicht gleichzeitig mit Beginn der Zwangsvollstreckung nach § 750 Abs. 1 Satz 2 ZPO erfolgen, wie es bei nach der ZPO erteilten Titeln der Fall ist. Es ist somit streng zwischen der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes nach § 37 SGB X und der nach der ZPO für die Vollstreckung erforderlichen Zustellung des Titels zu differenzieren. Während bei § 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Zustellung lediglich

eine Zwangsvollstreckungsvoraussetzung ist, aber die Wirksamkeit des Titels unberührt lässt, ist bei einem Verwaltungsakt vor einer Zwangsvollstreckung die Bekanntgabe zwingend notwendig, damit der Verwaltungsakt überhaupt Wirksamkeit erlangt. Aus diesem Grund können auch die seitens des Gerichtsvollziehers durchgeführten Zustellungen die fehlende Bekanntgabe nicht heilen, da der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Bekanntgabe als Dritter anzusehen ist.

6.

Ferner ist vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung der Schuldner gem. § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB X grundsätzlich mit einer Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Mit der Mahnung wird der Schuldner nochmals an das Leistungsverlangen erinnert. Die Mahnung ist noch keine Vollstreckungsmaßnahme (vgl. Wortlaut des § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB X: „...vor Beginn der Vollstreckung...“).

a)

§ 66 Abs. 4 Satz 2 SGB X ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. "Soll" bedeutet, dass in der Regel gemahnt werden muss, nur in Ausnahmefällen (atypischer Fall) braucht eine Mahnung nicht zu erfolgen (vgl. u.a. Urteil des BSG vom 20. März 1973, Az.: 8/7 RU 11/70 zu § 551 RVO; Roos in: v. Wulffen, SGB X Kommentar, 6. Aufl., § 66 Rn. 15 m.w.N.). Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Mahnung der Vollstreckungserfolg gefährdet würde. Zwar führt der Verstoß gegen die Soll-Vorschrift des § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB X nicht zur Unwirksamkeit der Vollstreckungsmaßnahme; es können jedoch ggf. Schadensersatzansprüche entstehen (vgl. Roos, a.a.O.).

b)

Der Schuldner ist nach Erlass des Bescheides und vor Einleitung der Vollstreckung zu mahnen. Der Verwaltungsakt, d.h. der zu vollstreckende Leistungsbescheid, kann dabei nicht gleichzeitig die Mahnung sein, da § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB X den Zweck hat, dem Schuldner nochmals nach Eintritt der Fälligkeit mit Bekanntgabe des Bescheides eine Gelegenheit zur freiwilligen Leistung einzuräumen (vgl. Beschluss des AG Hamburg vom 13. August 2009, Az.: 803b M 731/09).

Die Mahnung ist lediglich Vollstreckungsvoraussetzung für die spätere Vollstreckungsanordnung aus dem Beitrags- bzw. Leistungsbescheid. Sie stellt daher gerade keinen Verwaltungsakt i.S.d. § 31 SGB X dar. Vielmehr handelt es sich bei einer Mahnung um eine nicht

selbständig vollstreckbare und den Erlass der späteren Vollstreckungsanordnung / Vollstreckungsmaßnahme nur vorbereitende Verfahrenshandlung (vgl. Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 03. November 1998, Az.: L 13 AL 1550/98).

Eine Mahnung kann daher auch nicht durch ausdrücklichen Hinweis der Behörde als Verwaltungsakt nach § 31 SGB X qualifiziert werden, da sie diese Voraussetzungen gerade nicht erfüllt. Sie kann somit auch nicht als Beitrags- bzw. Leistungsbescheid fungieren.

Die Krankenkassen kommen daher nicht umhin, sowohl einen Leistungsbescheid, welcher der Formstrenge der ZPO entspricht, gegenüber dem Schuldner zu erlassen, aus dem bei Vorliegen der Voraussetzungen vollstreckt werden kann, als auch vor Beginn der Zwangsvollstreckung den Vollstreckungsschuldner mit einer Frist von einer Woche nochmals (gesondert) zu mahnen. Diese beiden vollstreckungsrechtlichen Komponenten können nicht in Form eines einzigen Schreibens miteinander verbunden werden, denn entweder handelt es sich um einen Leistungsbescheid oder um eine Mahnung.

c)

Es unterliegt der vollen richterlichen Nachprüfung, ob ein Ausnahmefall im o.g. Sinne (vgl. 6.a)) vorliegt und ob die Mahnung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Bevor er eine Vollstreckungsmaßnahme anordnet, hat der (Vollstreckungs-) Richter nämlich zu prüfen, ob die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen und ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist (vgl. Beschluss des BGH vom 14. August 2008, Az.: I ZB 10/07). Zu den Vollstreckungsvoraussetzungen des § 66 Abs. 4 SGB X gehört auch die Sollvorschrift des § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB X. Die Behörde darf die Vollstreckung nicht einleiten, wenn sie nicht gemahnt hat und kein Ausnahmefall vorliegt (vgl. Beschluss des AG Hamburg vom 13. August 2009, Az.: 803b M 731/09; Beschluss des LG Hamburg vom 09. September 2009, Az.: 319 T 50/09).

7.

Zudem muss sich aus dem Vollstreckungsauftrag deutlich und unmissverständlich ergeben, dass eine Vollstreckung gem. § 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X i.V.m. §§ 704ff ZPO begehrt wird, da andernfalls bereits Zweifel an der Beauftragung des Gerichtsvollziehers bzw. des Vollstreckungsgerichts bestehen.

8.

Unrichtige Vollstreckungsaufträge sind nach alledem zu vermeiden, da neben der Rechtsverletzung und der darauf gegründeten erfolgreichen Zurückweisung von Vollstreckungsaufträgen fällige Beitragsforderungen nicht beigetrieben werden können. Darüber hinaus entstehen vermeidbare zusätzliche Kosten für die Beitragszahlergemeinschaft. Wir bitten daher um Beachtung der vorgenannten Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez. Dielentheis)

